

Jagdsteuersatzung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vom xx.xx.xxxx

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am xx.xx.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 Bundesjagdgesetz - BJagdG) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirkes. Zu der der Besteuerung unterliegenden Ausübung des Jagdrechtes gehört auch der den Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 BJagdG). Der Steuertatbestand wird auch dann verwirklicht, wenn das Jagdausübungsrecht nicht in vollem Umfange genutzt wird.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Sind mehrere Personen zur Ausübung des Jagdrechtes berechtigt, so schulden sie die Jagdsteuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet die Verpächterin oder der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben die Unterverpächterin oder der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von der Pächterin oder dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages für ein Pachtjahr zu entrichtende Pachtpreis einschließlich Umsatzsteuer.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der von der Unterpächterin oder dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von der Pächterin oder dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2017 und in der Folge alle 5 Jahre festgestellt und bekannt gemacht.

§ 4 Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

§ 5 Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 3 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 vom Hundert ändert.

§ 6 Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 20 von Hundert des Jagdwertes.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht und der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten des Pachtvertrages. Bei Eigenjagden entsteht die Steuerpflicht mit der Erlangung der für die Entstehung eines Eigenjagdbezirks erforderlichen Grundstücke und bei Eintritt der jagdrechtlichen Nutzbarkeit (Pachtfreiheit).
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 8 Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Die oder der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist die Steuerpflichtige die Pächterin oder der Steuerpflichtige der Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt die oder der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Der oder dem neuen Pflichtigen wird die von der oder dem bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, der oder dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jagdsteuerbescheides fällig.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächterin oder Pächter den Pachtvertrag nicht abgibt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb gesetzter Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.04.2018 in Kraft.

Lüchow (Wendland), den xx. März 2018